

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US (AND, IF INVESTORS ARE RESIDENT IN A MEMBER STATE OF THE EUROPEAN ECONOMIC AREA, A QUALIFIED INVESTOR).

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE „SECURITIES ACT”), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to Raiffeisen Switzerland Cooperative, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) (iii) to the extent that you are resident in a Member State of the European Economic Area, you are a "qualified investor" (within the meaning of Article 2 (1)(e) of Directive 2003/71/EC, as amended, and any relevant implementing measure in such Member State of the European Economic Area), and (vi) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the Lead Manager, the Co Managers or any affiliate of them is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the Joint Lead Managers or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of Raiffeisen Switzerland Cooperative, the Lead Manager, the Co Managers or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from Raiffeisen Switzerland Cooperative, if lawful.

You are responsible for protecting against viruses and other destructive items. Your receipt of the Prospectus via electronic transmission is at your own risk and it is your responsibility to take precautions to ensure that it is free from viruses and other items of a destructive nature.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
(die "Emittentin")

2.00% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, Additional Tier 1, AT 1) im Nominalbetrag von CHF 400'000'000

Rating	Die Anleihe wird von Moody's voraussichtlich mit "Baa3 (hyb)" bewertet.
Coupons	Vom 2. Mai 2018 bis am 2. Mai 2023 2.00%, p.a., zahlbar erstmals am 2. Mai 2019. Ab dem 2. Mai 2023 wird der Zinssatz für Perioden von jeweils fünf Jahren festgelegt als die Summe des (i) dann geltenden Kapitalmarktsatzes (mindestens null Prozent) und (ii) der Marge von 1.9575%. Zinszahlungen erfolgen nur, wenn bei der Emittentin ausschüttbare Mittel zur Verfügung stehen. Zudem behält sich die Emittentin das Recht vor, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten, sollte dies die finanzielle Situation der Emittentin erforderlich machen. Nähtere Ausführungen dazu finden sich in den Anleihebedingungen (ab Seite 25 dieses Prospekts).
Laufzeit / Rückzahlung	Die Anleihe hat keine feste Laufzeit und ist durch die Obligationäre unter keinen Umständen kündbar. Mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Obligationen auf den 2. Mai 2023 resp. auf den gleichen Tag in jedem der nachfolgenden Jahre zu kündigen. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Anleihe zu kündigen, wenn sie nicht mehr als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert bzw. sofern Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den Obligationen als Schuldnerin (und nicht als Zahlstelle) vorzunehmen oder einzubehalten. Nähtere Ausführungen dazu finden sich in den Anleihebedingungen (ab Seite 25 des Prospekts).
Abschreibung	Bei Eintritt eines der nachfolgend umschriebenen Auslöseereignisse werden die Forderungen der Obligationäre unter dieser Anleihe teilweise oder vollständig abgeschrieben: <ul style="list-style-type: none">- Falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet; oder- Falls die Emittentin für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt; oder- Falls die FINMA feststellt, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und eine solche Abschreibung anordnet. In einem solchen Fall steht den Obligationären kein Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Nähtere Ausführungen dazu finden sich in den Anleihebedingungen (ab Seite 25 dieses Prospekts).
Status	Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin; die Verpflichtungen unter den Obligationen sind auch gegenüber möglichen anderen nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (einschliesslich möglichen Tier 2 Instrumenten) nachrangig. Die Verpflichtungen unter den Obligationen rangieren (a) <i>pari passu</i> mit sämtlichen anderen jetzigen und möglichen zukünftigen Verpflichtungen, welche als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 Capital) qualifizieren sowie (b) <i>pari passu</i> untereinander.
Risiken	Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die ab S. 3 dieses Prospektes aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Emissionspreis	100%.
Stückelung	CHF 5'000 und ein Mehrfaches davon.
Verbriefung	Die Obligationen werden in unverbrieftter Form als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben. Der Druck von Einzeltiteln ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Obligationen (die "Obligationäre") wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.
Platzierungspreis	Richtet sich nach der Nachfrage.
Liberierung	2. Mai 2018.
Zahlstellen	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen (Hauptzahlstelle), Credit Suisse AG, UBS AG und Zürcher Kantonalbank.
Anleihedienst	Kapital und Zinsen sind spesenfrei und ohne Abzug der Eidg. Verrechnungssteuer bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der Raiffeisen Schweiz und der Credit Suisse AG, UBS AG und Zürcher Kantonalbank zahlbar.
Kotierung / Handel	Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wird am 2. Mai 2018 aufgenommen; die Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt.
Aktuelle Kurse	Bloomberg: RAIF
Verkaufsrestriktionen	U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.
Anwendbares Recht	Schweizerisches Recht
Gerichtsstand	St. Gallen
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Raiffeisen Schweiz.
Valorennummer / ISIN	Valorennummer 41155937 / ISIN CH0411559377

Lead Manager

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Co-Managers

Credit Suisse

UBS Investment Bank

Zürcher Kantonalbank

WICHTIGE HINWEISE

Begriffe, welche in diesem Prospekt verwendet werden (und nicht bereits definiert sind), haben die in den Anleihebedingungen zugewiesene und verwendete Bedeutung.

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Obligationen sowie die Rechte der Investoren gemäss den Anleihebedingungen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (Wichtige Hinweise) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt sind, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar.

Die Anleihe weist aufgrund ihrer Laufzeit, den Bedingungen für Zinszahlungen und der Möglichkeit einer vollständigen Abschreibung ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällige anfallende Verluste zu tragen.

1. Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihrer vollkonsolidierten Beteiligungen und der Raiffeisenbanken ergeben

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "Emittentin" oder "Raiffeisen Schweiz"), ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und alle ihre Raiffeisenbanken ("RB") (gemeinsam die "Raiffeisen Gruppe") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben.

Dabei sind folgende Risiken hervorzuheben:

1.1. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe sind von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage in der Schweiz abhängig

Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe sind von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz wie etwa dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsniveau, der Teuerungsrate, der Arbeitslosenquote, dem politischen Klima oder der generellen Attraktivität des Standorts Schweiz abhängig. Eine Verschlechterung des politischen Klimas oder der wirtschaftlichen Lage oder deren Aussichten kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen in den Finanzmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe auswirken

Ein wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz und / oder weltweit oder hohe Volatilität an den Finanzmärkten, können einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Wertpapierkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und damit auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben. Auch können negative Entwicklungen an den Finanzmärkten im Ausland zu einem negativen Börsenumfeld führen, das sich auf den Kurs der Obligationen niederschlägt.

2.1. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe auswirken

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe ist auf das schweizerische Hypothekargeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder grosser wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein starker Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe wesentlich negativ beeinflussen.

Eines der Hauptrisiken in diesem Zusammenhang ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer bedeutenden Anzahl von Hypothekarschuldern. Ein Rückgang der Immobilienpreise könnte dazu führen, dass die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe die Rückstellungen für Kreditausfallrisiken erhöhen müsste. Im Verwertungsfall könnte ein Rückgang der Immobilienpreise ausserdem dazu führen, dass der Wert von als Sicherheit verpfändeten Immobilien nicht mehr ausreicht, um das ausstehende Kreditvolumen und allfällige ausstehende Zinsen zu decken.

Die Immobilienpreise für Wohneigentum sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Wesentliche Risiken für den schweizerischen Immobilienmarkt für Wohneigentum sind der Wert der Immobilien und die Bonität der Hypothekarschuldner. Mit Bezug auf den Wert von Wohneigentum kann eine drastische Abschwächung der Nachfrage oder ein Zusammenbruch des Marktes für Immobilien einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

In der Vergangenheit wies der Immobilienmarkt zyklische Entwicklungen auf. Hohe negative Immobilienpreisschwankungen können negative Auswirkungen auf die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe und auf das von ihr betriebene Hypothekargeschäft haben. Es können keine Aussagen zur künftigen Entwicklung des schweizerischen Immobilienmarktes gemacht werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass sich der Wert der Immobilien, je nach Standort, sehr unterschiedlich entwickeln kann. Sollte sich eines oder mehrere dieser damit verbundenen Risiken materialisieren, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.2. Wettbewerb kann die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe negativ beeinflussen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe betrifft hart umkämpfte Märkte, auf denen viele Wettbewerber tätig sind. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, der RB und der Raiffeisen Gruppe hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstrategie, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Auch können sich die Marktverhältnisse ändern sowie weitere, zum Teil nicht denselben regulatorischen Erfordernissen (z.B. bezüglich Eigenmittelunterlegung) unterliegende Marktteilnehmer, dieselben Märkte bearbeiten. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe auswirken.

2.3. Eine Beeinträchtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe auswirken

Der Erfolg des Geschäftsmodells der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen ab, welche nötig sind, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Liquidität, z.B. für Auszahlungen an Kunden, vorhanden ist. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe decken ihren Refinanzierungsbedarf grösstenteils über Kundengelder sowie ergänzend dazu auch über von der Emittentin ausgegebene Anleihen ab.

Nach ihrer Einschätzung verfügt die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe aufgrund ihrer Reputation und Kapitalstärke über einen genügend stabilen Zugang zu Refinanzierungsquellen. Diese Situation kann sich aber in Zukunft jederzeit ändern. Ereignisse, die zu einer Liquiditätsknappheit führen könnten, sind zum Beispiel Marktstörungen oder ein Reputationsverlust, der zu Abzügen von Kundengeldern führen könnte oder erhöhte regulatorische Anforderungen. Störungen beim Zugang zu Refinanzierungsquellen könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin RB sowie der Raiffeisen Gruppe erhöhen oder den Zugang zum Kapitalmarkt gänzlich verschliessen und in Folge dessen gar zu einer Liquiditätsknappheit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe führen.

Im Falle einer Liquiditätsknappheit wäre es möglich, dass die Emittentin oder die Raiffeisen Gruppe bestimmte ihrer Finanzanlagen nicht oder nur zu niedrigeren (gegenüber den Einstandspreisen) Preisen verkaufen oder ablehnen könnten, was beides einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe hätte. Ausserdem könnten die strengeren Kapital- und Liquiditätsanforderungen nach Basel III und den internationalen Regulatoren zu mehr Wettbewerb um Refinanzierungsquellen im Allgemeinen und Kundengelder als Refinanzierungsquelle im Besonderen führen, was die Refinanzierungskosten der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe erhöhen könnte.

2.4. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit politischen und steuerrechtlichen Themen bergen Risiken für die Emittentin und der Raiffeisen Gruppe

Die aktuellen Diskussionen über das schweizerische Bankkundengeheimnis, Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, die Einführung des "automatischen Informationsaustausches" im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD und auch die zusätzlichen regulatorischen Anforderungen haben zu einem erhöhten Druck u.a. auf das Bankgeschäft in der Schweiz geführt.

Diese Entwicklungen können einen nachteiligen Effekt auf schweizerische Banken haben. Trotz der stark regionalen Verankerung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe, ihrer hohen Anforderungen bezüglich Steuerehrlichkeit von Kunden, die im Ausland ansässig sind, könnten diese Entwicklungen einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.5. Das Verfehlen strategischer Zielsetzungen könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe auswirken

Der Erfolg der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe hängt in wesentlichem Masse von der Erreichung ihrer strategischen Ziele ab. Es besteht das Risiko, dass die strategischen Pläne nicht erfolgreich umgesetzt werden können. Dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.6. Eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin könnte für sie höhere Refinanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin oder die Raiffeisen Gruppe negativ beeinträchtigen

Eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen könnte für sie höhere Refinanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem könnte eine Herabstufung des Kreditratings auch die Fähigkeit der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen. Dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe haben.

2.7. Der Reputation der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, kann dies die Fähigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe, Kunden zu binden und neue zu gewinnen, beeinträchtigen, was sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte

Der gute Ruf ist für den Erfolg der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe von grosser Wichtigkeit. Dieser könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden, wobei verschiedene Ereignisse eine solche verursachen könnten, insbesondere das Fehlverhalten von ehemaligen oder gegenwärtigen Mitarbeitenden, angedrohte oder tatsächliche Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen der FINMA, nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen oder fehlerhafte oder unvollständige Finanzangaben und andere Informationen. Verschärft werden kann die Rufschädigung zudem durch öffentliche Spekulationen oder unangemessene Berichterstattung in den Medien über die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe, Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, Mitarbeitende oder Geschäftspartner der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe.

Eine Rufschädigung bzw. ein Reputationsverlust der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe könnte dazu führen, dass Kunden die Einlagen auf Konten bei der Emittentin, der RB und der Raiffeisen Gruppe abziehen und / oder dass die Gewinnung neuer Kunden erschwert wird. All diese Auswirkungen könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.8. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe kann mit Verlustrisiken als Folge eines allfälligen Fehlverhaltens ihrer Mitarbeitenden konfrontiert sein, was sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte

Das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten der Mitarbeitenden der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe können einen direkten Verlust, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin, der RB und der Raiffeisen Gruppe zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, negativ beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen, Geldstrafen, und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.9. Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe negativ beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken

Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der fehlenden Adäquanz oder dem Versagen von internen Prozessen, Systemen oder Personen oder aus den Betrieb der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigende äußere Ereignisse resultieren. Unter die operationellen Risiken fällt eine ganze Anzahl von Ereignissen, die von Rechts- und Betrugsfällen bis hin zu Pannen bei Computersystemen, unautorisierten Handelsgeschäften, Cyber-Attacken, Verstößen gegen die Informationssicherheit und Versagen des Sicherheits- oder Schutzdispositivs reichen.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser operationellen Risiken kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.10. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe erleidet unter Umständen substanzielle Verluste im Zusammenhang mit Schäden, die nicht oder nicht vollständig von Versicherungspolicen gedeckt sind

Die von der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe abgeschlossenen Versicherungen enthalten teilweise Ausnahmen und Haftungsbegrenzungen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Schäden nicht oder nur teilweise durch Versicherungspolicen gedeckt sind. Solche Schadensfälle könnten je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.11. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe ist im Hypothekargeschäft auf Liegenschaftsbewertungen angewiesen, was mit Unsicherheiten verbunden ist

Im Rahmen des Hypothekargeschäfts ist die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe auf Liegenschaftsbewertungen angewiesen. Die Bewertung einer Immobilie, welche als Sicherheit verpfändet wird, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, wobei insbesondere über die zukünftige Wertentwicklung keine zuverlässige Prognose möglich ist. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens stellt die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe auf interne und externe Liegenschaftenbewerter wie auch auf hedonische Bewertungsmodelle ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere oder eine spätere Bewertung der Immobilien zu einer substanzial tieferen Bewertung führt bzw. dass

der Verkauf einer Immobilie im Rahmen einer notwendigen Grundstücksverwertung zu einem substantiell tieferen Erlös führt, was unter Umständen einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben kann.

2.12. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe ist von Schlüsselmitarbeitenden abhängig

Der Erfolg der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte (Verwaltungsrat und Geschäftsführung) sowie weiteren Schlüsselmitarbeitenden ab. Der Verlust der Arbeitskraft dieser Schlüsselmitarbeitenden, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

Damit die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt in der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse. Dies, sowie regulatorische Änderungen in diesem Bereich, könnten es der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und zu binden.

2.13. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe kann in Gerichtsverfahren, behördliche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten verwickelt werden.

Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe ist mit den Risiken von Gerichtsverfahren, behördliche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert, wobei solche Verfahren oder andere Rechtsstreitigkeiten u.U. auch im Ausland angestrebt werden könnten. Der Ausgang solcher Verfahren ist jeweils ungewiss und kann grosse finanzielle Verluste zur Folge haben. Solche Verfahren können zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand sowie Reputationsschäden mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. All dies kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe sind im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit in Gerichtsverfahren involviert (vgl. Abschnitt III: Angaben über die Emittentin, Kapitel "Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren"). Obwohl die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe interne Prozesse und Kontrollen implementiert haben, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe in Verfahren mit hohem Streitwert und in behördliche Verfahren involviert sein wird. Zudem ist die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe in diesem Zusammenhang unter Umständen hohen Reputationsrisiken ausgesetzt.

2.14. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe sind mit Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Aufgrund der im Jahr 2007 ausgebrochenen Finanz- und Wirtschaftskrise und der weiterhin fragilen Verfassung der globalen Finanzmärkte sowie zur Anpassung an internationale Regelwerke haben Bund, Parlament, die FINMA und andere Institutionen eine Vielzahl von neuen Gesetzen und Regeln in Kraft gesetzt und planen, weitere in Kraft zu setzen. Diese sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, die als Ursachen der Krise wahrgenommenen Probleme anzugehen

und die systemischen Risiken, die von der Finanzdienstleistungsindustrie ausgehen, zu begrenzen, die Steuerflucht zu bekämpfen und Anleger besser zu schützen.

Aufgrund der hohen Anzahl neuer Regulierungen und weil in einigen Fällen weitere konkretisierende Auflagen durch die Aufsichtsbehörden notwendig sind, herrscht zum Teil Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Massnahmen. Dies führt dazu, dass der Finanzplatz resp. die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe die endgültigen Auswirkungen zurzeit zum Teil noch nicht abschliessend beurteilen kann.

Obwohl die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe stets bestrebt war und ist, die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen diesbezüglich Risiken. Gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte, Steuerbehörden und Aufsichtsbehörden die bisherige Praxis ändern können, kann ein Fehlverhalten der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die FINMA, ausländische Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe einleiten, was unter anderem zu negativer Berichterstattung und erheblichen Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, hohen Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie zu weiteren disziplinarischen Massnahmen führen könnte. All dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

2.15. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe betreiben ein Geschäft, das hoch reguliert ist und immer stärker reguliert wird

In den letzten Jahren hat sich das gesetzliche und regulatorische Umfeld im schweizerischen Finanzsektor erheblich verändert. Insbesondere die FINMA, die Schweizerische Nationalbank (SNB) aber auch die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) haben in verschiedenen Bereichen neue und strengere Regeln eingeführt, wie etwa zu Eigenmitteln, Vergabe von Hypotheken, Liquiditätsanforderungen, finanzieller Berichterstattung, Corporate Governance und Geldwäscherei. Gesetze und Regulierungen gewähren Behörden (wie der FINMA), der Schweizerischen Nationalbank und Selbstregulierungsorganisationen (wie die Schweizerische Bankiervereinigung) ein weites Ermessen gegenüber der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe und deren Geschäftsaktivitäten. Gestützt auf solches Ermessen können Geschäftsaktivitäten der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe eingeschränkt oder untersagt werden. Es ist möglich, dass Gesetze und Regulierungen, welche auf die Geschäftsaktivitäten der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe Anwendung finden, so geändert, ausgelegt oder vollstreckt werden, dass sich das nachteilig auf die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe und ihre Geschäftsaktivitäten auswirkt. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe wird von der FINMA beaufsichtigt und verfügt über eine Banklizenz, welche Voraussetzung für ihre Geschäftstätigkeit ist. Missachtet die Emittentin oder die Raiffeisen Gruppe gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben. Ein Verstoss gegen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften kann sodann aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe nach sich ziehen und bis hin zu einem Entzug der Banklizenz durch die FINMA und zur Liquidation der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe führen.

2.16. Als systemrelevante Bank unterliegt die Raiffeisen Gruppe Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung der minimalen regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat strengere Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge.

Die Nichteinhaltung aktueller oder künftiger regulatorischer Eigenmittelquoten (welche aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen können) bzw. die mangelnde Fähigkeit, genügend schnell die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen, kann Massnahmen und Sanktionen der regulatorischen Behörden und Gesetzgeber nach sich ziehen, welche wiederum einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, der RB und der Raiffeisen Gruppe haben können.

Mit den erwarteten zukünftigen Gone-Concern-Anforderungen wird die Raiffeisen Gruppe voraussichtlich höhere Kapitalanforderungen erfüllen müssen. Die Raiffeisen Gruppe beabsichtigt, diese zusätzlichen Total Loss-Absorbing Capacity-Anforderungen mit überschüssigem Tier 1-Kapital zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass sich die heute anrechenbare CET1-Quote von 15.9% im Rahmen dieser erhöhten Kapitalanforderungen innerhalb der siebenjährigen Übergangsfrist reduzieren wird. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Lücke mittels Gewinnthesaurierung „aufgefangen“ wird, aber dies ist zum heutigen Zeitpunkt ungewiss. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich die relevante CET1-Quote in den nächsten Jahren aufgrund dieser erwarteten Regulierungsanpassung reduzieren wird und die Differenz zum Trigger-Event von 7.0% sich verringert.

2.17. Die Regeln für die Besteuerung von Wohneigentum sind Gegenstand aktueller politischer Diskussionen und könnten zum Nachteil der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe ändern

Die Vorschriften für die Besteuerung von Wohneigentum sind zurzeit Gegenstand politischer Diskussionen und es besteht die Möglichkeit, dass diese in Zukunft geändert werden. Im Falle der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts sowie der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten geht die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe von einem Rückgang ihres Geschäftsvolumens von Hypothekardarlehen aus. Zudem würde es voraussichtlich zu einer Reduktion der Kundenvermögen führen, da diese zur Rückzahlung bzw. Reduktion von Darlehen verwendet würden. Diese Umstände könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Raiffeisen Gruppe haben.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Obligationen

3.1. Die Obligationen sind nicht für alle potentiellen Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Obligationen muss für sich selbst bestimmen, ob eine Anlage in die Obligationen für ihn aufgrund seiner Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- a. genügend Wissen und Marktkenntnisse mitbringen, um sich eine sinnvolle Meinung über die Obligationen (insbesondere in Bezug auf die Struktur und Risiken einer Anlage in die Obligationen) zu machen;
- b. genügend finanzielle Ressourcen haben, um die Risiken, welche mit einem Investment in die Obligationen verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Grundwährung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Obligationen und des Zinses;
- c. die Anleihebedingungen insbesondere betreffend den Schwellenwert, einen PONV und die Voraussetzungen für eine Bedingte Forderungsreduktion vollständig verstanden; und
- d. in der Lage sein (sei es für sich selbst oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche eine

Anlage in die Obligationen und die Risikotragbarkeit des Investments beeinflussen können, zu analysieren.

3.2. Die Obligationen sind unbefristete Wertschriften (*perpetual securities*)

Die Laufzeit der Obligationen ist grundsätzlich unbefristet bzw. ewig. Die Emittentin hat vor ihrer Zahlungsunfähigkeit, ihrem Konkurs bzw. der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über sie zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die Obligationen zurückzuzahlen und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rücknahme zur Tilgung der Obligationen.

3.3. Die Obligationen sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise

Unter gewissen Umständen, welche mögliche finanzielle Schwierigkeiten der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe reflektieren, kann der Nennwert der Obligationen reduziert (abgeschrieben) werden. Unter den Anleihebedingungen verzichten die Obligationäre unwiderruflich auf ihren Anspruch auf Rückzahlung und Tilgung im Umfang des Forderungsreduktion Betrages (Betrag der Abschreibung), welcher vom Eintreten gewisser Bedingungen abhängig ist (wie nachfolgend beschrieben).

Falls die CET1-Ratio den Schwellenwert (7%) an einem Ersten Trigger Testdatum unterschreitet, tritt ein Trigger Ereignis ein. Dauert dieser am relevanten Folgenden Trigger Testdatum fort, wird die Emittentin in Absprache mit der FINMA den Nennwert der Obligationen (und damit die Nominalforderung unter den Obligationen) soweit reduzieren, dass der Schwellenwert nicht mehr unterschritten ist (Mechanismus eingehend beschrieben Artikel 9. der Anleihebedingungen).

Forderungsreduktionen können mehrmals stattfinden, auch bei Liquidation oder Rücknahme zur Tilgung, und jede Obligation kann mehrmals (teilweise) abgeschrieben werden, bis sich der aktuelle Nennwert auf null reduziert (wobei dann die Obligationen zu annullieren sind).

Zusätzlich verlieren die Obligationäre ihr ganzes Investment, sofern ein PONV eintritt, infolgedessen die Obligationen vollständig abgeschrieben werden. Ein PONV tritt ein, wenn die FINMA – in ihrem freien Ermessen – zum Ergebnis kommt, dass eine Abschreibung ein unvermeidbarer Schritt ist, um die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe vor dem Konkurs oder vergleichbaren Ereignissen zu bewahren oder im Fall einer unwiderruflichen Zusage Ausserordentlicher Stützungsmassnahmen durch die Öffentliche Hand (Mechanismus eingehend beschrieben in Risikofaktor 3.4 "Die Umstände, unter denen eine Forderungsreduktion (Abschreibung) eintritt, können nicht vorausgesehen werden" und in Artikel 10. der Anleihebedingungen).

Bei einer Abschreibung (sei es infolge Eintritt eines PONV oder eines Trigger Ereignisses) werden die Obligationäre auch ihren Anspruch auf den Zins auf dem abgeschriebenen Betrag verlieren, da der Zins lediglich auf dem aktuellen Nennwert der Obligationen zu zahlen ist.

3.4. Die Umstände, unter denen eine Forderungsreduktion (Abschreibung) eintritt, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines Trigger Ereignisses oder eines PONV ist unvorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen können. Insbesondere ist das Eintreten eines Trigger Ereignisses von der Berechnung der CET1-Ratio abhängig, welche wiederum – unter anderem – vom Geschäftswachstum der Emittentin, von ihren zukünftigen Erträgen und zu erwartenden Gewinnausschüttungen, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital und Risiko gewichteten Positionen) und von ihrer Fähigkeit, ihre Risiko gewichteten Positionen zu bewirtschaften, abhängig ist.

Auch wenn am Ersten Trigger Testdatum die CET1-Ratio unter dem Schwellenwert lag, wird keine Trigger Ereignis Mitteilung ausgestellt, falls die FINMA innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach dem Ersten Trigger Testdatum auf Antrag der Emittentin bestätigt, dass keine Bedingte Forderungsreduktion oder Weitere Forderungsreduktion notwendig ist, weil aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Ratio in einem Masse über den Schwellenwert gebracht wurde oder umgehend gebracht wird, welches die FINMA, in ihrem freien Ermessen, als ausreichend und angebracht betrachtet.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der FINMA über die finanzielle und sonstige Situation der Emittentin abhängig. Entsprechend kann die FINMA eine Abschreibung der Obligationen in Situationen verlangen, deren Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird, und zwar wie folgt:

- a. die FINMA hat der Emittentin mitgeteilt, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der Obligationen (zusammen mit der Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wichtiger Schritt ist, um die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substanziellem Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- b. übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe im relevanten Zeitpunkt nicht möglich oder nicht ausreichend erscheinen und die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Stützungsmassnahmen durch die Öffentliche Hand erhalten hat, wobei die folgenden Massnahmen als Ausserordentliche Stützungsmassnahmen qualifizieren in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmassnahme (ausgenommen Stützungsmassnahmen, welche (1) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (2) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen), welche das regulatorische Kapital der Emittentin aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung der FINMA – die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe in Konkurs gefallen oder insolvent oder in Bezug auf einen substanziellem Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können.

Aufgrund der offensichtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung eines Eintretens eines Trigger Ereignisses oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nicht vorausgesagt werden, wann und ob die Obligationen jemals abgeschrieben werden. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Obligationen nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe auf ein Trigger Ereignis oder einen PONV zusteckt, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

3.5. Die Obligationen sind nicht durch eine Einlageversicherung gedeckt noch anderweitig geschützt

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädi-

gungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Obligationäre können ihr ganzes Investment in die Obligationen verlieren.

3.6. Rating

Ein Rating ist keine Empfehlung, die Obligationen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Ratingagentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden.

3.7. Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe unterstehen keinen Einschränkungen, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe untersteht keiner Einschränkung, weitere, den Obligationen vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren. Zusätzlich kann das Eingehen von weiteren Verpflichtungen das Risiko des Aussetzens von Zinszahlungen erhöhen.

3.8. Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen zur Tilgung zurücknehmen

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen per Erstem Zins-Neufestsetzungsdatum und danach per jedem Folgenden Zinszahlungsdatum oder bei Eintreten eines Steuerereignisses oder eines Regulatorischen Ereignisses zu pari zur Tilgung zurücknehmen.

Ein Regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die Anleihe nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1 Capital*) gemäss den Finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Finanzmarktrechtlichen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going-concern*) der Emittentin in Bezug auf die ungewichteten und/oder risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

Ein Steuerereignis tritt ein, wenn eine schweizerische Anwaltskanzlei, ein schweizerischer Steuerberater oder eine Prüfgesellschaft mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der Emittentin bestätigt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass (i) Zinszahlungen unter den Obligationen von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder (ii) die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den Obligationen als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten und dies im Fall von (i) oder (ii) von der Emittentin (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rücknahme zur Tilgung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

3.9. Zinszahlungen können ausgesetzt werden

Die Emittentin kann, nach ihrem freien Ermessen, d.h. ohne weiteres von sich aus und aus irgendwelchen Gründen, Zinszahlungen jeglicher Art aussetzen, auch wenn diese gemäss den Anleihbedingungen an einem Zinszahlungsdatum oder dem Rücknahmedatum eigentlich zu zahlen wären.

Die Emittentin kann aber auch zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein, falls und im Umfang als an einem relevanten Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum:

- a. der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit
 - i. allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Finanzjahr der Emittentin in Bezug auf *Pari Passu* Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, und
 - ii. jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären,den Betrag der Ausschüttbaren Mitteln an diesem Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum übersteigt, oder
- b. es der Emittentin gemäss Finanzmarktrechtlichen Regularien oder einer Verfügung oder Anordnung der FINMA untersagt ist, Zahlungen auf den Obligationen (ganz oder teilweise) zu tätigen.

Soweit (i) die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die Emittentin Zins auf den Obligationen *pro rata* untereinander und *pro rata* zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf *Pari Passu* Instrumenten, welche ebenfalls im aktuellen Finanzjahr der Emittentin zu leisten sind, zu zahlen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*); das Aussetzen von Zinszahlungen stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe noch anderweitig.

Falls an einem Zinszahlungsdatum zu zahlende Zinsen nicht auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert bezahlt werden, darf die Emittentin (a) keine Gewinnausschüttung vorschlagen, mit Ausnahme von Ausschüttungen in Form von eigenen Eigenkapital Instrumenten und (b) keine eigenen Eigenkapital Instrumente zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, oder (ii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht.

Dies jeweils bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- a. an einem Folgenden Zinszahlungsdatum wurde wieder auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert und auf allen ausstehenden Obligationen der in Artikel 3.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt; oder
- b. alle Obligationen wurden vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft und vernichtet; oder
- c. der aktuelle Nennwert der Obligationen beträgt null.

3.10. Die Obligationen sind nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin und werden gegenüber allen aktuellen und zukünftigen nicht nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin nachrangig sein

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und rangieren *pari passu* untereinander. Die Forderungen und Rechte der Obligationäre unter den Obligationen sind gemäss Artikel 7.2 der Anleihebedingungen nachrangig.

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe eröffnet wird, sind die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen:

- a. nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin und allen nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin (einschliesslich möglichen Tier 2 Instrumenten, aber Forderungen unter *Pari Passu* Instrumenten ausgenommen);
- b. gleichrangig gegenüber Forderungen von anderen Obligationären unter den Obligationen und Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter *Pari Passu* Instrumenten; und
- c. vorrangig gegenüber Eigenkapital und gleichartigen Kapitalanteilen.

Auch wenn keine Forderungsreduktion eintritt, erhalten Obligationäre voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren.

Die Obligationäre akzeptieren explizit, dass unter den oben beschriebenen Umständen Zahlungen der Emittentin nur gemäss den in den Anleihebedingungen beschriebenen (und oben zusammengefassten) Bestimmungen über die Nachrangigkeit getätigten werden.

3.11. Die Obligationen weisen einen fixen Zinssatz auf

Die Obligationen werden zu einem fixen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird nach dem Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum alle fünf Jahre neu fixiert. Ein Obligationär ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten, die Obligationen an Wert verlieren.

3.12. Die Neufixierung des Zinssatzes ist von Referenzwerten abhängig, deren Fortbestehen in Zukunft nicht sichergestellt ist

Die Neufixierung des Zinssatzes nach dem Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum hängt in erheblicher Masse vom Relevanten Kapitalmarktsatz ab, welcher bei der Zinsfixierung als Referenzwert dient. Grundsätzlich wird in den Anleihebedingungen auf den um 11:00 (MEZ) auf der GOTTEX-Seite "CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR" (oder deren Nachfolgeseite) angezeigte Swap-Satz (der "**Swap-Satz**") abgestellt, welcher wiederum vom LIBOR abhängig ist. Beim LIBOR handelt es sich um einen international etablierten Referenzzinssatz, dessen Fortbestehen jedoch derzeit international diskutiert wird und ungeklärt ist. Diese Diskussionen können sich in nicht vorherzusehender Weise auf den LIBOR und dadurch auf den Swap-Satz auswirken, was sich wiederum negativ auf den für die Obligationen neu zu fixierenden Zinssatz sowie den Wert der Obligationen auswirken kann.

3.13. Verrechnungssteuer

Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit. Der schweizerische Bundesrat hat am 4. November 2015 bekannt gegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es ist möglich, dass zukünftig Zinsen für von Schweizer Schuldern emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen sein werden und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei.

Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer für die Obligationen hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

3.14. Gesetzesänderungen, etc.

Die Anleihebedingungen und dieser Prospekt (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht und Aufsichtsrecht), wie es per Datum dieses Prospektes in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich jederzeit umfassend ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung, einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses Prospektes eintritt, sein werden. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter den Obligationen oder der Wert der Obligationen beeinflussen würde.

3.15. Das Risiko, dass die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe in unterschiedlichen Konstellationen in die Obligationen investiert ist, kann deren Wert negativ beeinflussen

Die Emittentin und die Raiffeisen Gruppe können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die Obligationen involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Es besteht ein Risiko, dass solche Transaktionen andere Investoren negativ tangieren, da solche Transaktionen einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben können.

3.16. Keine Sicherheit darüber, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Obwohl die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich nie ein liquider Handel der Obligationen entwickeln wird. Die Emittentin oder die Raiffeisen Gruppe haben keine Verpflichtung, einen liquiden Handel der Obligationen an der SIX Swiss Exchange aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handelsmarkt sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, fluktuieren. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investments mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

3.17. Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren, einschliesslich Schwankungen der Kapitalquoten. Mehrere Faktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der

Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Be- trachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren und dem Einfluss auf den Wert der Obli- gationen hier keine Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem (substanziellem) Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

3.18. Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anlei- hebedingungen vornehmen. Dies ist dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, gering- fügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren oder bei Eintritt eines Angleichungssereignis.

Auch wenn eine Voraussetzung ist, dass diese Angleichung die Rechte und Forderungen der Obli- gationäre unter der Anleihe nicht zu deren Nachteil ändert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies im Einzelfall für einen spezifischen Obligationär direkt oder indirekt anders verhält oder auswirkt.

Die genauen und verbindlichen Bestimmungen dazu sind in den Anleihebedingungen ab Seite 25 dieses Prospekts aufgeführt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

For the purpose of these selling restrictions: (i) "**Bonds**" shall mean the 2.00% subordinated perpetual Bonds issued on 2 May 2018 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 400'000'000 with the possibility of increase of the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) "**Managers**" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland, Credit Suisse AG, UBS AG and Zürcher Kantonalbank (iii) "**Issuer**" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland; and (vi) "**Prospectus**" shall mean this issuance and listing prospectus prepared in connection with the offering of the Bonds.

Applicable laws may restrict the distribution of this Prospectus in certain jurisdictions. No action has been taken that would permit possession or distribution of this Prospectus or any other offering material or documentation recording the Bonds in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Persons into whose possession this Prospectus or other offering material or documentation recording the Bonds comes must inform themselves about and observe any such restrictions.

United States of America and U.S. Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the "**Securities Act**") and may not be offered or sold within the United States of America (the "**United States**") except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

- A) The Managers have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, neither the Managers and their affiliates (if any) nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each of the Managers has agreed that, at or prior to confirmation of sale of the Bonds, they will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from them during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

"The Bonds covered hereby have not been registered under the Securities Act and may not be offered and sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) as allotted to the banks as part of their original distribution at any time or (ii) as otherwise acquired until 11 June 2018 except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates (if any) or with the prior written consent of the Issuer.
- C) In addition,
- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**"),

- (a) the Managers have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, and the Managers will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and
 - (b) the Managers have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;
- (2) the Managers represent and agree that they have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, except as permitted by the D Rules;
- (3) each Manager that is a U.S. person represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);
- (4) each Manager represents and agrees that more than 80 per cent. of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;
- (5) each Manager represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;
- (6) each Manager represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;
- (7) with respect to each affiliate (if any) of the Managers that acquires Bonds from them for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Managers repeat and confirm the representations and agreements contained in this subsection (C) on the Issuer's behalf;
- (8) each Manager represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Bonds from one or more of the Managers (except a distributor who is an affiliate of such Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

The "**Restricted Period**" means the period expiring on 11 June 2018 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

European Economic Area

1) Restrictions on Offering to the Public

In relation to each Member State of the European Economic Area ("EEA") which has implemented the Prospectus Directive (each, a "Relevant Member State"), each Manager represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "Relevant Implementation Date") it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the Offering to the public in that Relevant Member State other than to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive, provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or the Managers to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State and the expression 2010 PD Amending Directive means Directive 2010/73/EU.

In the case of any Bonds being offered to a financial intermediary as that term is used in article 3(2) of the Prospectus Directive, such financial intermediary will be deemed to have represented, acknowledged and agreed that the Bonds acquired by it in the offering of the Bonds have not been acquired on a non-discretionary basis on behalf of, nor have they been acquired with a view to their offer or resale to, persons in circumstances which may give rise to an offer of any Bonds to the public, other than their offer or resale in a Relevant Member State to qualified investors as so defined. The Issuer, the Managers and their affiliates and others will rely upon the truth and accuracy of the foregoing representation, acknowledgement and agreement.

2) Prohibition of Sales to EEA Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the EEA. For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (the "Insurance Mediation Directive"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Directive. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the Bonds or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Bonds or otherwise making them available to any retail investor in the EEA is unlawful under the PRIIPS Regulation.

United Kingdom

Each Manager represented, warranted and agreed that:

- (i) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA") with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom;

- (ii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (iii) the Bonds are not intended to be sold and should not be sold in the United Kingdom to "retail clients" (as defined in the Markets in Financial Securities Directive (2004/39/ED) and/or in the United Kingdom Financial Conduct Authority's Conduct of Business Sourcebook ("**COBS**"), in each case, as amended from time to time) other than where the limited exemptions permitted by COBS 4.14.2 apply.

Notes to Investors in certain other Jurisdictions

Subject to certain exceptions, the Bonds may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds. This Prospectus does not constitute an offer of securities for sale in such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds. No action has been taken neither by the Issuer nor by the Managers that would permit any offer of the Bonds in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of the laws of any such jurisdiction.

INHALTSÜBERSICHT

Prospektinhalt	Seite
I. ANGABEN ÜBER DEN VALOR	24
1. Rechtsgrundlage	24
2. Rating der Anleihe	24
3. Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte	24
4. Nettoerlös	24
5. Bekanntmachungen	24
II. ANLEIHENSBEDINGUNGEN	25
1. Qualifikation der Anleihe als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1)	25
2. Nennwert / Stückelung	25
3. Verbriefung/Verwahrung	25
4. Verzinsung	26
5. Keine feste Laufzeit / Möglichkeit einer Rücknahme / Vorzeitige Rücknahme / Rückkauf	28
6. Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung	30
7. Steuern	30
8. Status und Nachrangigkeit	31
9. Bedingte und weitere Forderungsreduktion	31
10. Abschreibung im Falle eines PONV	33
11. Ausschluss der Verrechnung	34
12. Schuldnerwechsel	34
13. Kotierung	34
14. Bekanntmachungen	34
15. Änderung der Anleihebedingungen	34
16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	35
III. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	36
1. Allgemeine Angaben	36
2. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	37
3. Kapital	38
4. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang	38
IV. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	41
1. Negativbestätigung	41
2. Angaben zum Prospekt	41
3. Vorausschauende Aussagen	41
V. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	42
VI. SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE	43

Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2017 der Raiffeisen Schweiz; und
- Geschäftsbericht 2017 der Raiffeisen Gruppe.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Brandschenkestrasse 110d, 8002 Zürich verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auf <https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> heruntergeladen oder bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

I. Angaben über den Valor

1. Rechtsgrundlage

Gemäss den Beschlüssen der Geschäftsleitung der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emmittentin**" oder "**Raiffeisen Schweiz**") vom 6. März 2018 und gemäss dem zwischen der Emittentin und der Raiffeisen Schweiz als Federführerin, der Credit Suisse AG, UBS AG und Zürcher Kantonalbank (zusammen mit der Federführerin die "**Syndikatsbanken**" oder "**Managers**") am 27. April 2018 abgeschlossenen Anleihensvertrag (der "**Anleihensvertrag**" oder "**Subscription Agreement**") begibt die Emittentin die 2.00% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, Additional Tier 1, AT 1) im Nominalbetrag von CHF 400'000'000.

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

2. Rating der Anleihe

Die Anleihe wird von Moody's voraussichtlich mit "Baa3 (hyb)" bewertet.

3. Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

4. Nettoerlös

Der Nettoerlös (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) von rund CHF 397'922'000 zur teilweisen Rückzahlung der per 2. Mai 2018 gekündigten Tier 1 Anleihe im Nominalbetrag von CHF 550'000'000. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

5. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

II. Anleihensbedingungen

1. Qualifikation der Anleihe als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1)

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden nationalen Banken- und Kapitalanforderungsgesetzen, -verordnungen oder Rundschreiben der Schweiz, Erlassen auf Bundesstufe oder Kantonsstufe oder durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), einschliesslich deren Auslegung durch die FINMA oder irgendeine andere zuständige Behörde, insbesondere die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012, (die "**Finanzmarktrechtlichen Regularien**") qualifiziert diese Anleihe als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (die "**Emittentin**"). Als zusätzliches Kernkapital hat die Anleihe eine grundsätzlich unbeschränkte Laufzeit. Zinszahlungen erfolgen nur, wenn ausschüttbare Mittel zur Verfügung stehen. Zudem behält sich die Emittentin das Recht vor, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten, sollte dies die finanzielle Situation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe erforderlich machen. Zudem können Situationen auftreten, in denen die Forderungen der Inhaber der Obligationen (die "**Obligationäre**") ganz (oder unter Umständen nur teilweise) abgeschrieben werden.

2. Nennwert / Stückelung

Die 2.00% nachrangige und unbefristete Anleihe (Valor Nr. 41155937 / ISIN CH0411559377 (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 400'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "**Obligationen**") eingeteilt.

3. Verbriefung/Verwahrung

- a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX Swiss Exchange**") anerkannten Verwahrungsstelle ("**SIX SIS AG**" oder "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.
- d) Die Belege der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten werden. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.
- e) Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- f) Obligationen werden nur dann physisch ausgeliefert, wenn sie in Wertpapieren verbrieft werden. Einzig die Hauptzahlstelle (wie definiert in Artikel 6) hat das Recht, den Druck aller (aber nicht nur

eines Teils der) Obligationen zu beschliessen, wenn dies nach dem Ermessen der Hauptzahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschliesst die Hauptzahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen dem Inhaber dadurch keine Kosten. Bei Auslieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte durch die Emittentin unverzüglich aus dem Wertrechtebuch gestrichen und die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

4. Verzinsung

4.1. Zins

- a) Die Obligationen sind vom (aber ohne) 2. Mai 2018 (das "**Liberierungsdatum**") bis zum (und mit) 2. Mai 2023 (das "**Erste Zins-Neufestsetzungsdatum**") zu einem jährlichen Zinssatz von 2.00% p.a. verzinst. Die Zinszahlung erfolgt jährlich am 2. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 2. Mai 2019, letztmals am Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum (je ein "**Anfängliches Zinszahlungsdatum**").
- b) Fixer Folgezinssatz nach dem Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum: Vom (aber ohne) Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum an werden die Obligationen in jeder folgenden Fünf-Jahres-Periode, beginnend erstmals am (aber ohne) Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum und endend am (und mit) fünften Jahrestag des entsprechenden Datums (die "**Relevante Fünf-Jahres-Periode**") (und vorausgesetzt, die Obligationen sind im relevanten Zeitpunkt noch nicht zur Tilgung zurückgenommen worden), zu einem jährlichen fixen Zinssatz verzinst, welcher dem Relevanten Kapitalmarktsatz (bestimmt erstmals am fünften Bankarbeitstag vor dem Ersten Zins-Neufestsetzungsdatum und danach an jedem fünften Bankarbeitstag vor dem ersten Tag einer Relevanten Fünf-Jahres-Periode (die "**Zins-Neufestsetzungs-Daten**") plus Marge von 1.9575% p.a. entspricht. Ist der Relevanten Kapitalmarktsatz null oder negativ, so wird zur Berechnung des Zinssatzes ein Relevanter Kapitalmarktsatz von null angenommen. Die Zinszahlung erfolgt jährlich am 2. Mai eines jeden Jahres (je ein "**Folgendes Zinszahlungsdatum**", zusammen mit dem Anfänglichen Zinszahlungsdatum je ein "**Zinszahlungsdatum**").
- c) "**Relevanter Kapitalmarktsatz**" bedeutet der um 11:00 (MEZ) auf der GOTTEX Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder deren Nachfolgeseite) angezeigte Swap-Satz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren oder, falls dieser auf diese Weise an einem relevanten Zins-Neufestsetzungs-Datum nicht bestimmt werden kann, ein von einem Experten festgelegter, allenfalls unter Bezugnahme auf bestehende Kapitalmarktsätze oder Referenzzinssätze ermittelter, vergleichbarer Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung des Experten, ein anerkannter Kapitalmarktzinssatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll der Experte bei seiner Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. "**Experte**" bedeutet eine von der Emittentin nach Konsultation mit der Hauptzahlstelle beauftragte Schweizer Bank oder, sofern keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die Emittentin (nach Konsultation mit der Hauptzahlstelle) selbst.
- d) Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4.2. Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin kann Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen Anleihebedingungen an einem Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum zu zahlen wären, nach ihrem freien Ermessen aussetzen, indem die Emittentin dies den Obligationären spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem relevanten Zinszahlungs-

datum mitteilt. "**Rücknahmedatum**" heisst das Optionale Rücknahmedatum, das Steuerereignis Rücknahmedatum, oder das Regulatorische Ereignis Rücknahmedatum.

4.3. Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin muss in Bezug auf die Obligationen Zinszahlungen (ganz oder teilweise) an einem Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum aussetzen, falls an einem solchen Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum:

- a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit:
 - i. allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Finanzjahr der Emittentin in Bezug auf *Pari Passu* Instrumente zu zahlen oder auszuschütten wären, und
 - ii. jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären,den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rücknahmedatum übersteigt, oder
- b) es der Emittentin gemäss Finanzmarktrechtlichen Regularien oder einer Verfügung oder Anordnung der FINMA untersagt ist, Zahlungen auf den Obligationen (ganz oder teilweise) zu tätigen.

"Ausschüttbare Mittel" heisst in Bezug auf jedes Zinszahlungsdatum und das Rücknahmedatum die Summe (i) des netto Jahresgewinnes, (ii) der netto Gewinnvorträge und (iii) der frei verfügbaren Reserven, abzüglich denjenigen Beträgen, die gemäss den auf die Emittentin anwendbaren Gesetzen und Verordnungen den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden müssen; alles, wie es sich aus den geprüften, nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für das Finanzjahr, welches unmittelbar vor dem relevanten Zinszahlungsdatum oder dem Rücknahmedatum liegt, ergibt.

Die Emittentin teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung gemäss diesem Artikel ohne Verzug den Obligationären gemäss Artikel 14 mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von dieser Bekanntmachung.

Soweit (i) die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die Emittentin Zins auf den Obligationen *pro rata* untereinander und *pro rata* zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf *Pari Passu* Instrumenten, welche ebenfalls im aktuellen Finanzjahr der Emittentin zu leisten sind, zu zahlen.

"Pari Passu Instrumente" heisst (i) alle von der Emittentin ausgegebenen Additional Tier 1 Instrumente die als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1 Capital, AT1*) qualifizieren, und (ii) jedes andere von der Emittentin ausgegebene Instrument oder jede andere Verpflichtung der Emittentin, welche mit den Obligationen gleichrangig sind oder als gleichrangig bezeichnet sind.

4.4. Nicht-aufrechenbarer Zins, kein Verzugsfall

Zins, welcher gemäss Artikel 4.2 und 4.3 nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss Artikel 4.2 und 4.3 stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der Emittentin noch anderweitig.

4.5. Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen

Falls an irgendeinem Zinszahlungsdatum gemäss diesen Anleihebedingungen zu zahlende Zinsen auf Basis von Artikel 4.2 und 4.3 nicht bezahlt werden, darf die Emittentin keine Verzinsung der Genossenschaftsanteile noch andere Ausschüttungen des Ertrags an ihre Genossenschafterinnen vorschlagen bzw. vornehmen, jeweils bis zum Zeitpunkt, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- i. an einem nachfolgenden Zinszahlungsdatum wurde wieder auf allen ausstehenden Obligationen der in Artikel 4.1 vorgesehene Zins an die Obligationäre ausbezahlt; oder
- ii. alle Obligationen wurden gemäss Artikel 5 vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft und vernichtet; oder
- iii. der aktuelle Nennwert der Obligationen beträgt null.

5. Keine feste Laufzeit / Möglichkeit einer Rücknahme / Vorzeitige Rücknahme / Rückkauf

5.1. Keine feste Laufzeit

Die Obligationen sind unbefristete Wertschriften (*perpetual securities*), das heisst, sie haben keine feste Laufzeit und kein festgelegtes Rücknahmedatum. Jede Obligation kann nur gemäss Artikel 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft werden. Die Obligationäre haben zu keinem Zeitpunkt ein Anrecht auf Rücknahme zur Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der Obligationen.

5.2. Voraussetzungen für die Rücknahme zur Tilgung und zum Rückkauf

Ausser im Falle des Eintretens eines Regulatorischen Ereignisses (wie definiert in Artikel 5.4) ist jede Rücknahme zur Tilgung und jeder Rückkauf von Obligationen (mit Ausnahme der gemäss Artikel 5.6a) zulässigen Rückkäufe durch die Emittentin nur möglich, falls, unter Berücksichtigung der Finanzmarktrechtlichen Regularien, die Emittentin vorgängig eine entsprechende Genehmigung der FINMA erhalten hat (soweit im relevanten Zeitpunkt notwendig).

5.3. Optionale Rücknahme zur Tilgung nach freiem Ermessen der Emittentin

- a) Vorbehältlich Artikel 5.2 und unter Einhaltung der Abläufe gemäss Artikel 5.3 kann die Emittentin nach freiem Ermessen sämtliche Obligationen (aber nicht einzelne davon) per Erstem Zins-Neufestsetzungsdatum oder danach per jedem Folgenden Zinszahlungsdatum optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum ursprünglichen Nennwert oder dann aktuellen Nennwert, zusammen mit bis und mit dem optionalen Rücknahmedatum aufgelaufenen Zinsen.
- b) Die Emittentin hat die optionale Rücknahme zur Tilgung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in Artikel 14 beschrieben) mitzuteilen (das "**Optionale Rücknahmemitteilungsdatum**").
- c) Die Mitteilung hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das "**Optionale Rücknahmedatum**") anzugeben.

5.4. Optionale Rücknahme zur Tilgung bei Steuerereignis

- a) Bei Eintreten eines Steuerereignisses, jedoch vorbehältlich Artikel 5.2 und unter Einhaltung der Abläufe gemäss Artikel 5.4, kann die Emittentin nach freiem Ermessen sämtliche Obligationen (aber nicht einzelne davon) jederzeit optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum ursprüngli-

chen Nennwert oder dann aktuellen Nennwert, zusammen mit bis und mit dem Steuerereignis Rücknahmedatum aufgelaufenen Zinsen.

- b) Die Emittentin hat die optionale Rücknahme zur Tilgung infolge eines Steuerereignisses den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in Artikel 14 beschrieben) mitzuteilen (das "**Steuerereignis Rücknahmemitteilungsdatum**").
- c) Die Mitteilung hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das "**Steuerereignis Rücknahmedatum**") anzugeben.
- d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen muss die Emittentin der Hauptzahlstelle eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass die Anforderungen und Umstände, welche das Recht zur optionalen Rücknahme zur Tilgung bei einem Steuerereignis begründen, auch tatsächlich erfüllt bzw. vorliegend sind. Eine solche Bestätigung ist für die Obligationäre bindend und beweiskräftig.
- e) Ein "**Steuerereignis**" tritt ein, sofern eine schweizerische Anwaltskanzlei, ein schweizerischer Steuerberater oder eine Prüfgesellschaft mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der Emittentin bestätigt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass:
 - i. Zinszahlungen unter den Obligationen von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder
 - ii. die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den Obligationen als Schuldnerin (und nicht als Zahlstelle) vorzunehmen oder einzubehalten,und dies im Fall von (i) oder (ii) von der Emittentin (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

5.5. Optionale Rücknahme zur Tilgung bei Regulatorischem Ereignis

- a) Bei Eintreten eines Regulatorischen Ereignisses kann die Emittentin sämtliche Obligationen (aber nicht einzelne davon) jederzeit optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum ursprünglichen Nennwert oder dem aktuellen Nennwert zusammen mit bis und mit dem Regulatorischen Ereignis Rücknahmedatum aufgelaufenen Zinsen.
- b) Die Emittentin hat die optionale Rücknahme zur Tilgung infolge eines Regulatorischen Ereignisses den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in Artikel 14 beschrieben) mitzuteilen (das "**Regulatorische Ereignis Rücknahmemitteilungsdatum**").
- c) Die Mitteilung hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das "**Regulatorische Ereignis Rücknahmedatum**") anzugeben.
- d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen muss die Emittentin der Zahlstelle eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass die Anforderungen und Umstände, welche das Recht zur optionalen Rücknahme zur Tilgung bei einem Regulatorischen Ereignis begründen, auch tatsächlich erfüllt bzw. vorliegend sind. Eine solche Bestätigung ist für die Obligationäre bindend und beweiskräftig.

- e) Ein "**Regulatorisches Ereignis**" liegt vor, falls die Anleihe nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1 Capital*) gemäss den Finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Finanzmarktrechtlichen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going-concern*) der Emittentin in Bezug auf die ungewichteten und/oder risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

5.6. Rückkäufe von Obligationen durch die Emittentin

- a) Vorbehältlich Artikel 5.2 sowie irgendwelchen in den Finanzmarktrechtlichen Regularien enthaltenen Beschränkungen kann die Emittentin direkt oder indirekt jederzeit und zu jedem Preis Obligationen am öffentlichen Markt oder sonstwie kaufen. Artikel 5.2 ist nicht anwendbar für Market Making-Aktivitäten in Übereinstimmung mit Schweizer Recht.
- b) Alle Käufe durch die Emittentin müssen in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und sonstigen anwendbaren Regularien getätigt werden. Solche durch die Emittentin gekauften Obligationen können durch sie gehalten, weiter verkauft werden oder der Hauptzahlstelle zur Tilgung und Annexion übergeben werden.
- c) Sofern Käufe durch die Emittentin aufgrund eines öffentlichen Angebots getätigt werden, muss ein solches Angebot allen Obligationären in gleicher Art und Weise unterbreitet werden.

6. Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei zu bezahlen.

Fällt das Zahlungsdatum (resp. ein Zins-Neufestsetzungs-Datum) auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung (resp. Zins-Neufestsetzung) jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag. In diesen Anleihebedingungen bedeutet "**Bankarbeitstag**" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Für den Fall, dass solche Zahlungen geleistet werden, können die betreffenden Coupons und Obligationen durch Einreichung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken eingelöst werden:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft ("**Hauptzahlstelle**");
- Credit Suisse AG, UBS AG und Zürcher Kantonalbank.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

7. Steuern

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand ist verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

8. Status und Nachrangigkeit

8.1. Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und rangieren *pari passu* untereinander. Die Forderungen und Rechte der Obligationäre unter den Obligationen sind gemäss Artikel 8.2 nachrangig.

8.2. Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe eröffnet wird, sind die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen:

- a) nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin und allen nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin, einschliesslich möglichem Tier 2 Ergänzungskapital, aber Forderungen unter *Pari Passu* Instrumenten ausgenommen;
- b) gleichrangig gegenüber Forderungen von anderen Obligationären unter den Obligationen und Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter *Pari Passu* Instrumenten; und
- c) vorrangig gegenüber Eigenkapital und gleichartigen Kapitalanteilen.

9. Bedingte und weitere Forderungsreduktion

9.1. Bedingte Forderungsreduktion

Tritt ein Trigger Ereignis gemäss Artikel 9.4 ein (und ist bis dahin noch keine Bedingte Forderungsreduktion erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum (wie nachfolgend definiert) ein solcher noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Ursprünglichen Nennwerts nach einem Rücknahmedatum um den relevanten Forderungsreduktionsbetrag (errechnet gemäss Artikel 9.3) mit Wirkung per Forderungsreduktionsdatum, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Forderungsreduktionsbetrag (eine "**Bedingte Forderungsreduktion**"); eine solche Bedingte Forderungsreduktion stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Ist der Forderungsreduktionsbetrag gleich hoch wie der ursprüngliche Nennwert, so reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre auf null und die Obligationen werden annulliert.

"**Folgendes Trigger Testdatum**" heisst in Bezug auf ein Trigger Ereignis, das frühere von:

- a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem betreffenden Ersten Trigger Testdatum ist; und
- b) dem Datum, an welchem die FINMA gegenüber der Emittentin eine Forderungsreduktion anordnet oder verlangt.

9.2. Weitere Forderungsreduktion

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist zuvor bereits eine Bedingte Forderungsreduktion erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solcher noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des aktuellen Nennwerts nach einem Rücknahmedatum weiter um den relevanten Forderungsreduktionsbetrag (definiert und errechnet gemäss Artikel 9.3) mit Wirkung per Forderungsreduktionsdatum, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Forderungsreduktions-

betrag (eine "**Weitere Forderungsreduktion**"); eine solche Weitere Forderungsreduktion stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Ist der Forderungsreduktionsbetrag gleich hoch wie der aktuelle Nennwert, so reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre auf null und die Obligationen werden annulliert.

9.3. Forderungsreduktionsbetrag

"**Forderungsreduktionsbetrag**" heisst der Betrag, welcher nach Eintreten eines Trigger Ereignisses und soweit dieser am Folgenden Trigger Testdatum noch fortdauert, vom ursprünglichen Nennwert oder dem aktuellen Nennwert im Rahmen einer Bedingten Forderungsreduktion oder Weiteren Forderungsreduktion abzuziehen ist und welcher durch die Emittentin nach Konsultation mit der FINMA festgelegt wurde und zwar in einer Höhe, so dass infolge der Bedingten Forderungsreduktion oder der Weiteren Forderungsreduktion (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Forderungsreduktions- oder Wandlungs-Schwellenwert, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Forderungsreduktions- oder Wandlungs-Schwellenwert, welcher höher als der Schwellenwert vorab und prioritätär reduziert oder gewandelt werden sollen)) der Schwellenwert der CET1-Ratio nicht mehr unterschritten ist.

"**CET1-Ratio**" heisst das durch die Raiffeisen Gruppe ausgewiesene harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1, CET1*), geteilt durch die Risiko gewichteten Positionen, gemessen am relevanten Stichtag und ausgedrückt als Prozentsatz, je (bzw. die entsprechenden relevanten Basiswerte) wie im Geschäftsbericht, Zwischenbericht oder andere durch die Raiffeisen Gruppe zum Zwecke der Berechnung der CET1-Ratio erstellte und veröffentlichte Spezialberichte (jeweils ein "**Relevanter Bericht**") ausgewiesen. "**Raiffeisen Gruppe**" heisst die Emittentin mit ihren vollkonsolidierten Beteiligungen sowie allen ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken).

9.4. Trigger Ereignis

Ein Trigger Ereignis tritt ein, falls in der Zeitperiode zwischen dem Liberierungsdatum und dem Rücknahmedatum, am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein "**Erstes Trigger Testdatum**") die CET1-Ratio der Raiffeisen Gruppe per relevantem Stichtag den Schwellenwert von 7% (der "**Schwellenwert**") unterschreitet und die Emittentin der Hauptzahlstelle innerhalb von 5 Bankarbeitstagen seit dem Ersten Trigger Testdatum eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zukommen lässt, in welcher bestätigt wird, dass die CET1-Ratio per unmittelbar vorangehendem Stichtag den Schwellenwert unterschritten hat.

Das "**Folgende Trigger Testdatum**" ist das frühere der beiden folgenden Daten: (i) 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts oder (ii) dem Datum, an welchem die FINMA gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die FINMA auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum bestätigt hat, dass eine Forderungsreduktion des ursprünglichen Nennwerts oder des aktuellen Nennwerts (wie relevant) nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Ratio per Folgendem Trigger Testdatum auf eine Höhe über den Schwellenwert hatte oder wird gebracht werden können, welche die FINMA (und die Emittentin) als im entsprechenden Zeitpunkt angemessen beurteilen.

Falls das Trigger Ereignis am Folgenden Trigger Testdatum fortdauert, hat die Emittentin der Hauptzahlstelle am ersten Bankarbeitstag nach dem Folgenden Trigger Testdatum (das "**Trigger Ereignis Mittei-**

lungsdatum") eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zukommen zu lassen (die "**Trigger Ereignis Mitteilung**"), in welcher der Forderungsreduktionsbetrag sowie das Forderungsreduktionsdatum angegeben wird, wobei das Forderungsreduktionsdatum innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach dem Trigger Ereignis Mitteilungsdatum liegen muss. Falls das Trigger Ereignis am Folgenden Trigger Testdatum nicht fort dauert, hat die Emittentin der Hauptzahlstelle am ersten Bankarbeitstag nach dem Folgenden Trigger Testdatum eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zukommen zu lassen, in welcher bestätigt wird, dass das Trigger Ereignis nicht fort dauert und eine Forderungsreduktion in Bezug auf die Obligationen nicht erfolgen wird.

9.5. Keine Zinsen auf Forderungsreduktionsbetrag, kein Verzugsfall

Nach Eintreten einer Bedingten Forderungsreduktion oder einer Weiteren Forderungsreduktion werden auf dem Forderungsreduktionsbetrag der Obligationen keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf dem aktuellen Nennwert. Weder das Eintreten einer Bedingten Forderungsreduktion noch einer Weiteren Forderungsreduktion stellen einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen dar.

10. Abschreibung im Falle eines PONV

- a) Tritt ein Point of Non-Viability ("**PONV**") ein, so reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des ursprünglichen Nennwerts oder des aktuellen Nennwerts nach einem Rücknahmedatum auf null mit Wirkung per Datum der Forderungsreduktion und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf die Obligationen und die Obligationen sind zu annullieren; eine solche Reduktion der Forderungen stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Weder das Eintreten eines PONV, noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen dar.
- b) Ein PONV ist eingetreten, wenn entweder:
 - i. die FINMA der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der Obligationen (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
 - ii. übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht möglich oder nicht ausreichend erscheinen und die Emittentin für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Stützungsmassnahmen (wie nachfolgend definiert) durch die öffentliche Hand (Schweizer Eidgenossenschaft (oder eine ihr zugehörige Verwaltungseinheit) oder die Schweizerische Nationalbank) erhalten hat.
- c) Innerhalb von spätestens 3 Bankarbeitstagen nach Eintreten eines PONV muss die Emittentin der Hauptzahlstelle eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zustellen, in welcher bestätigt wird, dass ein PONV eingetreten ist und das Datum der Abschreibung angegeben wird (die "**PONV Mitteilung**" und das Datum dieser Mitteilung, das "**PONV**

Mitteilungsdatum") wobei das Forderungsreduktionsdatum innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem PONV Mitteilungsdatum liegen muss.

"Ausserordentliche Stützungsmassnahmen" heisst in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmassnahme (ausgenommen Stützungsmassnahmen, welche (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (ii) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen), welche das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert oder unmittelbar verbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung der FINMA – die Emittentin bzw. die Raiffeisen Gruppe in Konkurs gefallen oder insolvent oder zahlungsunfähig in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können.

11. Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

12. Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren Finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Artikel 14 mitzuteilen.

13. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt. Die Emittentin verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die Obligationen kotiert werden und die Kotierung während der ganzen Dauer der Obligationen aufrechterhalten bleibt.

14. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich, sofern relevant, für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

15. Änderung der Anleihebedingungen

15.1. Änderungen aufgrund Anpassung der Finanzmarktrechtlichen Regularien

Sofern die anwendbaren Finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) im

Sinne der Finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat.

15.2. Andere Änderungen

Soweit dies gemäss den anwendbaren Finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll.

15.3. Wirkung von Änderungen / Bekanntmachung

Änderungen gemäss diesem Artikel 15 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Artikel 14 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

III. Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2017 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

1. Allgemeine Angaben

1.1. Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associazion

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

1.2. Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

1.3. Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisen Gruppe ist auf S. 78 ff. des Geschäftsberichts 2017 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

1.4. Zweck

Gemäss Artikel 3 ihrer Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

"Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

- a) die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;

c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen."

1.5. Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

1.6. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 89 ff. des Geschäftsberichts 2017 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 107 ff. des Geschäftsberichts 2017 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, geprüft.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin ist verantwortlich für die strategische Entwicklung der Raiffeisen Gruppe, die finanzielle Führung sowie die Oberaufsicht über die Emittentin und die Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat setzt sich aktuell aus elf Mitgliedern zusammen. Ein Teil der Verwaltungsratsmitglieder ist mit Organfunktionen bei einzelnen Raiffeisenbanken betraut, während andere keine Tätigkeiten innerhalb der Gruppe wahrnehmen.

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrats ist:

Verwaltungsrat der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung der Emittentin obliegt die Führung des operativen Geschäfts der Raiffeisen Gruppe.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern zusammen. In der Regel tritt sie einmal wöchentlich unter der Leitung des Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat der Emittentin gewählt.

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung ist:

Geschäftsleitung der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Revisionsstelle

Die konsolidierte Jahresrechnung der Raiffeisen Gruppe und die Jahresrechnung der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft der Geschäftsjahre 2017 und 2016 wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, geprüft.

2. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Raiffeisen Schweiz ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

3. Kapital

3.1. Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 1'700 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 1'700'000 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 eigene Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2017 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 1'956.7 Mio., wovon CHF 893.8 Mio. einbezahlt sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den Raiffeisenbanken ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitgliedinstitute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("Mitglieder").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 255 RB (Stand 31. Dezember 2017), wobei keine RB einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das vorhandene Haftungskapital entspricht in etwa dem vorhandenen Gesamtkapital der Raiffeisen Gruppe, welches sich wie folgt zusammensetzt (Stand 31. Dezember 2017):

Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET1):	CHF	15'275 Mio.
Anrechenbares Zusätzliches Kernkapital (AT1):	CHF	1'134 Mio.
Anrechenbares Ergänzungskapital (Tier2):	CHF	<u>335 Mio.</u>
Gesamtkapital der Raiffeisen Gruppe:	CHF	16'744 Mio.

3.2. Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 31. Dezember 2017 hatte die Raiffeisen Gruppe, somit die Emittentin mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (RB), eine Gesamtkapitalquote von 17.4% bzw. von 17.0% (gemäss Definition Systemrelevanz) und eine Quote von 15.9% an hartem Kernkapital (CET1); anrechenbares Gesamtkapital CHF 16'744 Mio. bzw. CHF 16'409 Mio. (gemäss Definition Systemrelevanz), anrechenbares hartes Kernkapital (CET1) CHF 15'275 Mio., erforderliche Eigenmittel CHF 7'707 Mio. Gemäss Finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel halbjährlich bzw. vierteljährlich (Systemrelevanz) offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Website unter www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/eigenmittel-situation.html.

3.3. Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (RB) beteiligt.

4. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Neue Departements- und Führungsstruktur per 1. Januar 2018

Raiffeisen Schweiz hat mit einer neuen Departements- und Führungsstruktur ihre Ausrichtung auf die Kunden gestärkt. Dabei ist es zu personellen Veränderungen in der Geschäftsleitung, der Abschaffung der erweiterten Geschäftsleitung sowie zu Änderungen in einigen Departementsstrukturen gekommen.

Der langjährige Finanzchef (CFO) Marcel Zoller wird per 30. April 2018 in den Ruhestand treten. Seine Nachfolge hat Dr. Christian Poerschke bereits angetreten und per 1. Januar 2018 das Departement «Finanzen & Personal» übernommen.

Das Risikomanagement wird im neuen Departement «Risiko & Compliance» gebündelt, was den Anforderungen an eine moderne Corporate Governance entspricht. Somit wird ein angemessenes und effektives Risikomanagement gewährleistet und den regulatorischen Anforderungen Rechnung getragen. Das neu geschaffene Departement «Risiko & Compliance» wird von Dr. Beat Hodel, dem bisherigen Leiter des Bereichs Gruppen-Riskosteuerung, geleitet. Als Chief Risk Officer (CRO) hat er Einsatz in der Geschäftsleitung und ist verantwortlich für das gruppenweite Risikomanagement und dessen Einhaltung.

Rolf Olmesdahl hat die Funktion des Chief Operating Officer (COO) übernommen.

Abschaffung Koordination Gruppensteuerung per 1. Januar 2018

Im Rahmen der Anpassung des Führungsrythmus hat die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz entschieden, die übergreifende Steuerung der Tochtergesellschaften neu auszurichten. Dabei wird insbesondere der Fokus auf strategische Fragestellungen ausgebaut. Zu diesem Zweck findet neu jährlich ein dedizierter Strategie-Workshop von Raiffeisen Schweiz und ihren Tochtergesellschaften statt. Das Gremium «Koordination Gruppensteuerung» mit eher operativer Ausprägung wird aufgelöst.

Raiffeisen ordnet Beteiligungsverhältnisse bei Investnet neu (26. Februar 2018)

Raiffeisen Schweiz hat zusammen mit den Minderheitsaktionären der Investnet Holding AG entschieden, die Beteiligungsverhältnisse an der Private-Equity-Gruppe neu zu organisieren.

Strafverfahren gegen Dr. Pierin Vincenz (27. Februar 2018)

Raiffeisen Schweiz wurde am 27. Februar 2018 von der Staatsanwaltschaft Zürich III informiert, dass sie ein Strafverfahren gegen den ehemaligen Vorsitzenden der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz, Dr. Pierin Vincenz, eröffnet hat. Der Vorwurf lautet auf ungetreue Geschäftsbesorgung im Aduno- und Investnet-Umfeld. Raiffeisen Schweiz ist als Privatklägerin dem oben erwähnten Verfahren beigetreten und hat darüber hinaus Strafantrag gegen Dr. Pierin Vincenz und gegen weitere möglicherweise involvierte Personen eingereicht. Diese Vorgänge haben allerdings keinen Einfluss auf den Jahresabschluss.

Ob und inwiefern diese Vorkommnisse die oben beschriebene beabsichtigte Neuordnung bezüglich der Investnet beeinflussen, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht definitiv abgeschätzt werden.

Raiffeisen Schweiz gibt Änderungen im Verwaltungsrat bekannt (8. März 2018)

An der Spitze des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz kommt es zu einem Wechsel: Der amtierende Verwaltungsratspräsident von Raiffeisen Schweiz, Prof. Dr. Johannes Rüegg-Stürm, hat sich entschieden, sein Amt per sofort niederzulegen. Prof. Dr. Pascal Gantenbein wird den Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz interimistisch führen.

Interne Untersuchung (11. April 2018)

Zur Aufarbeitung der Ära Pierin Vincenz startet Raiffeisen Schweiz eine interne Untersuchung und setzt Prof. Dr. Bruno Gehrig als unabhängigen Lead-Investigator ein. Ihm zur Seite steht ein Team der Wirtschaftskanzlei Homburger. Diese unabhängige Untersuchung hat zum Ziel, die Beteiligungskäufe von Raiffeisen Schweiz oder ihrer Tochtergesellschaften, die seit 2005 getätigten wurden, auf allfällige Unregelmäßigkeiten zu überprüfen.

Moody's bestätigt Rating für Raiffeisen Schweiz – Outlook zurückgenommen (19. April 2018)

Moody's hat am 19. April 2018 bekanntgegeben, dass folgende Ratings von Raiffeisen Schweiz unverändert belassen worden sind: *Deposits* (Aa2), *senior unsecured debt* (A2), *subordinated debt* (A3) und *High Trigger Additional Tier 1 Instrument* (Baa3 (hyb)). Gleichzeitig hat die Ratingagentur das kurzfristige Rating mit der Höchstnote 'Prime1' bestätigt. Damit gehört Raiffeisen weiterhin zu den Banken mit sehr hoher Kreditqualität. Den Ausblick hat die Ratingagentur für Raiffeisen Schweiz von 'stabil' auf 'negativ' gesenkt. Als Grund nennt sie das laufende Enforcement-Verfahren der FINMA gegen Raiffeisen Schweiz, das sich negativ auf die Reputation der Bankengruppe auswirken könnte. Moody's schreibt in ihrer Mitteilung, dass der Ausblick, sobald das Verfahren abgeschlossen wird, wieder auf 'stabil' geändert werden kann. Die adäquate respektive sich laufend verbessernde Kapitalisierung, das moderate Anlagerisiko und die soliden Liquiditätskennzahlen wertet Moody's positiv.

Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz treibt den Erneuerungsprozess voran (26. April 2018)

Bis 2020 werden neun der aktuell elf Verwaltungsratsmitglieder aus dem obersten Leitungsgremium von Raiffeisen Schweiz zurücktreten.

Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2018: Neben Edgar Wohlhauser und Werner Zollinger, die aufgrund der statutarischen Amtszeitbeschränkung nicht mehr wiedergewählt werden können, hat sich Prof. Dr. Franco Taisch entschieden, sich nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen. Zudem hat sich Laurence de la Serna entschieden, ebenfalls per 16. Juni 2018 aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden. Zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden der 55-jährige Wirtschaftsprüfer und Bankenexperten Rolf Walker sowie der 52-jährige Unternehmer Thomas Rauber.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 10. November 2018: Neben der Wahl eines neuen Verwaltungsratspräsidenten wird den Delegierten an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung im Herbst 2018 die Zuwahl von zwei weiteren Verwaltungsräten beantragt. Daniel Lüscher und Urs Schneider werden zu diesem Zeitpunkt aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

Ordentlichen Delegiertenversammlung im Juni 2019 bzw. Juni 2020: Rita Fuhrer und Philippe Moeschinger werden anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung im Juni 2019 aus dem Verwaltungsrat demissionieren und Angelo Jelmini wird im Juni 2020 aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

IV. Zusätzliche Informationen

1. Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des geprüften Abschlusses 2017 (d.h. 31. Dezember 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Prospekt offengelegt sind.

2. Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihe dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihe dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihe Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Syndikatsbanken genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

3. Vorausschauende Aussagen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

V. Verantwortung für den Prospekt

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 27. April 2018

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Dr. Christian Poerschke
CFO

Paulo Brügger
Mitglied der Geschäftsleitung

VI. Schweizerische Steueraspekte

Genereller Hinweis

Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen zu bestimmten schweizerischen steuerlichen Aspekten sind lediglich allgemeiner Natur und berücksichtigen nicht jede potenzielle steuerliche Folge einer Anlage in Obligationen. Diese Übersicht basiert auf den zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzen, Vorschriften und Entscheidungen, die jeweils Änderungen unterliegen können. Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater wegen der steuerlichen Folgen aufgrund des Haltens von Obligationen unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten aufgrund des in ihnen enthaltenen bedingten Forderungsverzichts für schweizerische Steuerzwecke als strukturierte Finanzinstrumente bestehend aus einer Obligation (Obligationskomponente) und einer Option (Optionskomponente). Aufgrund dieser Klassifizierung wird für schweizerische Steuerzwecke jede Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation aufgeteilt in:

- (1) eine Entschädigung für die Optionskomponente entsprechend 1.215% p.a. (CHF 60.75) ("**Optionsprämie**"); und
- (2) eine Entschädigung für die Obligationskomponente ("**Zinsbetrag**"):
 - a. vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis (einschliesslich) am ersten Zins-Neufestsetzung-Datum entsprechend 0.785% p.a. (CHF 39.25); und
 - b. vom (ausschliesslich) am ersten Zins-Neufestsetzung-Datum bis (einschliesslich) zum Ende der Laufzeit der Obligationen entsprechend dem jährlichen Prozentsatz von (i) Marge (1.9575% p.a.) plus dem dann geltenden Kapitalmarktsatz (mindestens null Prozent) für eine Laufzeit von fünf Jahren minus (ii) die Optionsprämie.

Die Gesamtrendite der Obligationen ist ausschliesslich auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen; die Obligationen enthalten keine Einmalentschädigung wie ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsdisagio. Sie gelten für Steuerzwecke folglich als Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung (*sans intérêt unique prédominant bzw. non-IUP*).

Für in der Schweiz ansässige Anleger, die Obligationen im Privatvermögen halten, stellen Optionsprämien üblicherweise steuerfreien Kapitalgewinn dar.

Der Zinsbetrag und die Optionsprämie wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ("ESTV") festgelegt und werden auf der Kursliste der ESTV veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Gesetzeslage im Emissionszeitpunkt

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind gemäss Art. 5 Abs. 1. lit. g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen.

Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihe im Hinblick auf die Erfüllung der regulatorischen Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung erhalten und, gestützt auf diese, eine Bestätigung der ESTV für die Ausnahme der Obligationen von der Verrechnungssteuer.

Mögliche Änderung der Verrechnungssteuergesetzgebung

Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekanntgegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzen wird, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist oder gutschreibt. Ein solches Zahlstellensystem kann ähnlich wie jenes sein, welches im Gesetzgebungsprojekt des schweizerischen Bundesrats vom 17. Dezember 2014 enthalten ist, den dieser am 24. Juni 2015 nach negativem Vernehmlassungsergebnis zurückgezogen hat. Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Nationalrats verlangt ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom 23. Oktober 2017, dass Zinsen für von Schweizer Schuldner emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei. Im Falle der Einführung irgendeiner solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Obligationen am Liberierungsdatum an die erstmaligen Inhaber unterliegen nicht der Umsatzabgabe (Primärmarkt). Der nachfolgende Handel von Obligationen im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15%, wenn ein Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine Obligationen zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser Obligationen in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben "Verrechnungssteuer" für eine Zusammenfassung der Verrechnungssteuer auf Zahlungen, welche als Zinsbetrag qualifizieren; vgl. unten "Internationale Quellensteuern", "EU-Zinsbesteuerung", "Foreign Account Tax Compliance Act" und "Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen" für eine Zusammenfassung gewisser steuerlicher Aspekte für Zahlungen an ausländische Anleger).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher Obligationen im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des Zinsbetrags in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er den entsprechenden Zinsbetrag vereinnahmt. Optionsprämien und ein bei Veräußerung einer Obligation erzielter Gewinn (insbesondere Gewinn, welcher auf die Optionskomponente, Marchzins oder geänderte allgemeine Zinsbedingungen an den Kapitalmärkten zurückzuführen ist) gelten demgegenüber als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräußerung oder einem bedingtem Forderungsverzicht erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Marchzins, der durch die Emittentin bei Rückzahlung oder Rückkauf von Obligationen gezahlt wird, als steuerbares Einkommen.

Produkte, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Effektenhändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche Obligationen in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche Obligationen in einer schweizerischen Betriebsstätte halten, müssen Zinsbeträge, Optionsprämien und Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräußerung oder Rückgabe von Obligationen oder aus einem bedingten Forderungsverzicht in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert. Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als "gewerbsmässige Effektenhändler" gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den USA das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, das zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Das FATCA-Abkommen wird in der Schweiz so umgesetzt, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Daten über nicht kooperationswillige Kunden muss die USA auf dem Amtshilfeweg anfordern. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel von diesem Modell zu einem Modell, das den automatischen Informationsaustausch vorsieht, beschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch ungewiss, wann und ob ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen werden wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der Europäischen Union über den internationalen automatischen Informationsaustausch ("AIA") in Steuersachen ("AIA-Abkommen") abgeschlossen, welches das aufgehobene Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und die aufgehobenen Abgeltungssteuerabkommen der Schweiz mit Österreich und Grossbritannien ersetzt. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und auf alle 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Gibraltar anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (*Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA*) in Kraft getreten und, gestützt auf diese, eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten.

Gestützt auf das AIA-Abkommen, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Schweizer Bank in der Schweiz gehalten werden. Die Schweiz wird voraussichtlich im Herbst 2018 erstmals solche Daten mit den Vertragsstaaten der genannten Abkommen und Vereinbarungen austauschen. Die Schweiz hat mit zahlreichen weiteren Partnerstaaten AIA-Vereinbarungen unterzeichnet, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.